



Pilzkundliche Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburg e. V.

Satzung

vom 19. Februar 1990

geändert durch Beschluss vom 11. Juni 1990

geändert durch Beschluss vom 09. März 1992

geändert durch Beschluss vom 10. September 2001

geändert durch Beschluss vom 13. März 2017

geändert durch Beschluss vom 12. März 2018

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pilzkundliche Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Pilzkundliche Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburg e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich Dachverbänden oder anderen Vereinen anschließen.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der Verein pflegt und fördert die volkstümliche und wissenschaftliche Pilzkunde (Mykologie). Er will dazu beitragen, dass auch für die Pilzflora Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere die
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Er verfolgt seine Ziele und Aufgaben insbesondere durch:

- a) Regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder (Vereinstreffen) zum Zwecke der Pilzbestimmung, des Erfahrungsaustauschs, der Fortbildung auf dem Gebiet der Mykologie unter fachkundiger Anleitung und vereinsinterne Exkursionen,
- b) Klärung phylogenetischer, taxonomischer und nomenklatorischer Fragen aus dem Gebiet der Mykologie,
- c) Stellungnahmen und Beratung staatlicher Stellen insbesondere in Angelegenheiten des Pilzschutzes,
- d) Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Pilzvergiftungserscheinungen,
- e) Feststellung der Verbreitung und Ökologie der Mykoflora für Berlin und Brandenburg,
- f) Feststellung der gefährdeten Pilzarten und Erfassung in einer „Roten Liste“,
- g) Vermittlung und Pflege von Kontakten mit auswärtigen Berufs- und Amateurmykologen und Organisationen,
- h) Durchführung von Fachtagungen,
- i) Verbreitung pilzkundlicher Kenntnisse in der Bevölkerung durch öffentliche Führungen,

- Vorträge und Pilzausstellungen oder deren Unterstützung,
j) Aufbau und Betreuung einer vereinseigenen Fachbücherei, Beschaffung der erforderlichen Geräte und Materialien.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Rahmen der vorstehenden Aktivitäten kann der Vorstand bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern mit deren Einverständnis übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen des In- und Auslandes, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - juristische Personen, Institute und sonstige Vereinigungen, die die Vereinsziele fördern.
3. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
4. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, private Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sein, die die Ziele des Vereins fördern, ohne dessen Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen.
5. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung.
6. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Pilzkunde oder um den Verein „Pilzkundliche Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburg e. V.“ in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden; er bedarf der Schriftform.

Die Streichung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag oder der Zahlung einer Umlage trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in der zweiten Mahnung anzudrohen. Sie darf erst erfolgen, wenn nach der zweiten Mahnung weitere zwei Monate verstrichen sind.

Austritt und Streichung heben die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beträge nicht auf.

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses schuldhaft grob vereinschädigend verhält.

§ 4 Gäste

1. Natürliche Personen, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind, aber nicht sofort eintreten wollen, können den Status eines Gastes erwerben. Dazu ist die Anmeldung beim Vorstand zum Termin des ersten Besuchs eines Vereinstreffens notwendig.

2. Gäste dürfen bis zu acht aufeinanderfolgende Vereinstreffen besuchen; in besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Zeitraum erweitern. Sie haben während dieser Zeit grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder. Bei Mitgliederversammlungen haben sie weder das aktive noch passive Wahlrecht sowie kein Stimmrecht (§ 5 Nr. 2).
3. Jede Person kann den Status des Gastes nur einmal erwerben.

§ 5

Leistungen des Vereins, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Leistungen des Vereins an die Mitglieder bestehen hauptsächlich im Erfahrungsaustausch, in der Unterweisung und Beratung in allen Fragen der Pilzkunde durch erfahrene Fachleute, in der unentgeltlichen Teilnahme an vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, in der unentgeltlichen Benutzung der vereinseigenen Bücherei, Instrumente und Materialien, in der Sammelbestellung von Fachliteratur, der Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Pilzbestimmung (Schlüssel usw.) sowie im Bezug von Veröffentlichungen des Vereins.
2. Die ordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder (stimmberechtigte Mitglieder) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wahlberechtigt und wählbar. Die außerordentlichen Mitglieder haben nur beratende Stimme und weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach § 6 eine Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 6

Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

1. Die Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr und Beiträgen entsteht mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und den Beiträgen werden jährlich mit der Beitragsordnung festgesetzt.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können besondere Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
4. Eine rückwirkende Verrechnung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen mit anderen Geld- oder Sachleistungen (z. B. Spenden) ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühr, Beiträge oder Umlagen stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen befreit. In der Beitragsordnung können weitere Ermäßigungen oder Befreiungen enthalten sein.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, davon einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Zu ihr lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch Übersendung einer Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

2. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 5 Nr. 2. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Soweit nicht anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, die in § 11 Nrn. 1 und 2 genannten Fälle sind hiervon ausgenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bringt die Stichwahl auch kein Ergebnis, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge wie im § 9 Nr. 1 aufgeführt oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus welchem die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die der Abstimmungen hervorgehen müssen. Die Protokolle werden verbindlich vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Beschaffungen von mehr als 500,00 € im Einzelfall
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Das Amt des Schriftführers kann von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch ggf. bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist der gesamte Vorstand unverzüglich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu zu wählen.
4. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters in der in § 9 Nr. 1 genannten Reihenfolge.

5. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 10 Tagen soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans
 - d) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - e) Erarbeitung eines Aktionsprogramms
 - f) Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder Umlagen (§ 6 Nr. 5)
 - g) Streichung der Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 7).
8. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens sind für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ihre Wiederwahl ist im Laufe von drei Jahren nur einmal möglich. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung muss mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Entscheidung über eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Entscheidung hierüber bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Über das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Naturschutzbund (NABU), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Februar 1990 in Kraft.*

* Die Regelung bezieht sich auf den noch nicht eingetragenen Verein. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und damit das Inkrafttreten der Satzung des eingetragenen Vereins erfolgte am 14. August 1990.
Die Eintragung der Satzungsänderung vom 09. März 1992 erfolgte am 29. September 1992.
Die Eintragung der Satzungsänderung vom 10. September 2001 erfolgte am 04. Juni 2002.
Die Eintragung der Satzungsänderung vom 13. März 2017 erfolgte am 30.01.2018